

BGer 6B_56/2016 vom 1. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_56_2016

FR: TF 6B_56/2016 du 1 mars 2016

IT: TF 6B_56/2016 del 1 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden vom 21. Oktober 2013 unter anderem wegen Misswirtschaft zu 180 Tagen Freiheitsentzug verurteilt.

Nachdem sie im Januar 2014 zum Strafantritt aufgefordert worden war, wandte sie sich am 11. Februar 2014 an die Staatsanwaltschaft und machte geltend, dass ihre "Einwendung/Einspruch" nicht beantwortet worden sei.

Am 4. August 2015 beschloss das Bezirksgericht Maloja, auf die Einsprache werde infolge Verspätung nicht eingetreten.

Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Kantonsgericht von Graubünden am 15. Dezember 2015 nicht ein, weil das Rechtsmittel keine taugliche Begründung enthielt.

Die Beschwerdeführerin wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, das Strafverfahren sei neu vor einem ordentlichen Gericht zu beginnen.

E. 2

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Meinung der Beschwerdeführerin gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Aus dem oben in E. 1 Gesagten ist ersichtlich, dass die Vorinstanz auf das kantonale Rechtsmittel mangels einer tauglichen Begründung nicht eintrat. Folglich kann sich das Bundesgericht im vorliegenden Verfahren nur mit den Begründungsanforderungen im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren befassen. Dazu äussert sich die Beschwerdeführerin nicht. Ihre Ausführungen betreffen die materielle Seite der Angelegenheit, was offensichtlich nicht sachgerecht ist, sowie die Frage, ob die Einsprache rechtzeitig war. Insoweit mag immerhin angemerkt werden, dass es ihr auch vor Bundesgericht nicht gelingt, einen Nachweis der Rechtzeitigkeit zu führen. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Überdies hat die Beschwerdeführerin ihre Bedürftigkeit nicht nachgewiesen, zumal Darlehensraten bei der Berechnung des Notbedarfs nicht berücksichtigt werden können. Folglich kommt eine Herabsetzung der Gerichtskosten nicht in Betracht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.